



Inhalt

EU-Recht	S. 1
Bundesrecht	S. 2
Wiener Landesrecht	S. 4
Veranstaltungen	S. 5

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

EU-RECHT

Abfallende Bruchglas

Verordnung Nr. 1179/2012/EU

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Bedingungen für das vorzeitige Abfallende sind insbesondere Vorgaben bezüglich Qualität (Kundenvorgabe, Normen, Fremdstoffanteil), Verwertungsverfahren (Hohlglas, Flachglas oder bleifreies Geschirr) bzw. Behandlungsverfahren und -techniken.

Weiters ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und der Erzeuger (Definition beachten!) wendet ein Qualitätsmanagementsystem an. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sind Maßnahmen bezüglich Annahme, Überwachung der Behandlung, Überwachung der Qualität, Einhaltung der Qualität, Aufzeichnungen, Verbesserungswesen und Personal-schulung zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen gelten ab 31. Dezember 2012 EU-weit.

CE-Spielzeugverordnung Novelle

BGBl. II Nr. 38/2013

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

In der Anlage 2 („chemische Eigenschaften“) wurden neue Migrationsgrenzwerte für Cadmium festgelegt.

CE-Ökodesign

Verordnung (EU) Nr. 932/2012 (Haarwäschetrockner)

Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 (elektrische Leuchtmittel)

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Zwei neue Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie bereichern unseren Rechtsbestand. Folgende Produkte müssen künftig umweltgerecht gestaltet werden:

- elektrische Haushaltswäschetrockner, gasbeheizte Haushaltswäschetrockner und Einbau-Haushaltswäschetrockner, einschließlich solcher Geräte, die für einen anderen Gebrauch als im Haushalt verkauft werden. Ausgenommen sind kombinierte Haushalts- Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.
- elektrische Leuchtmittel:
Lampen mit gebündeltem Licht; Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen); Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen), auch wenn diese in andere Produkte eingebaut sind. Ferner werden in der Verordnung Anforderungen an die Produktinformationen für Spezialprodukte festgelegt. LED-Module sind von den Anforderungen dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie als ein Bestandteil von Leuchten vermarktet werden, von denen weniger als 200 Einheiten pro Jahr in Verkehr gebracht werden.

Emissionszertifikate Novelle

Verordnung (EU) Nr. 1042/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die Verordnung enthält Neuerungen für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Richtlinie 2003/87/EG). Hierzu wurde die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 durch Aufnahme einer vom Vereinigten Königreich zu bestellenden Auktionsplattform geändert.

Fukushimaverordnung

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Sie enthält die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist. Die bisherige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 ist somit

aufgehoben. Die Regelung ist bereits in Kraft getreten und gilt bis zum 31. März 2014. Bis spätestens 31. März 2013 muss eine teilweise Revision der Verordnung hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse (ua. Fisch) stattfinden.

Artenhandel Novelle

Verordnung (EU) Nr. 1158/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Verordnung novelliert den Anhang der Ratsverordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Pflanzenschutz

Durchführungsverordnungen (EU

Nr. 1037/2012, Nr. 1043/2012, Nr. 1237/2012,

Nr. 1238/2012

gemäß EU-Pflanzenschutzmittelverordnung

Nr. 1107/2009

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Die EU hat durch Verordnungen vier Wirkstoffe nach der Pflanzenschutzmittelverordnung genehmigt. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen herstellen, vertreiben oder einführen: Isopyrazam, Phosphan, Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) und Trichoderma asperellum (Stamm T34)

Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Das Ziel der Energieeffizienzrichtlinie ist die Energieeffizienz in der EU bis 2020 um 20 Prozent mittels konkreter Vorgaben zu steigern. Mitgliedsstaaten werden durch die Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet, zahlreiche verbindliche Maßnahmen umzusetzen.

Künftig soll in jedem EU-Staat der Energieverbrauch der Endkunden jährlich um 1,5 Prozent gesenkt werden. Gleichzeitig wird es den Mitgliedsstaaten aber freigestellt, ob sie Einsparverpflichtungen für Energieversorger einführen oder alternative Maßnahmen, zum Beispiel Förderprogramme zur Erreichung dieser Quote ergreifen. Zusätzlich wird Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmeregelungen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Einsparziels einzuführen.

Statt der ursprünglich vorgeschlagenen Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, drei Prozent aller öffentlichen Gebäude jährlich energetisch zu sanieren, bezieht sich die Verpflichtung nunmehr nur noch auf Gebäude, die von der "Zentralregierung" genutzt werden. Regierungsgebäude von Ländern und Kommunen werden nicht berücksichtigt.

Weiterhin sind die EU-Staaten verpflichtet, bis April 2014 und danach alle drei Jahre in nationalen Energieeffizienzaktionsplänen (NEEAP) über die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die erwarteten und erzielten Energieeinsparungen zu berichten. Ab April 2013 müssen die Mitgliedsstaaten die EU-Kommission zusätzlich in jährlichen Berichten über die Fortschritte

bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele informieren.

Der dritte Teil der EU-EnEff-RL enthält Festlegungen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Energieumwandlung, -übertragung und -verteilung (umfassende Potenzialanalysen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und effiziente Wärme- und Kälteversorgung sowie Politiken und Strategien zum Ausbau effizienter KWK sowie Wärme- und Kälteversorgung).

Im letzten Teil der EU-EnEff-RL werden Festlegungen zu horizontalen Maßnahmen getroffen, die zur Verwirklichung der Energieeffizienzziele beitragen. Demzufolge sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verbraucher über die verfügbaren Energieeffizienzmechanismen (insbesondere Energiedienstleistungen) sowie Finanzinstrumente und Förderungen informiert werden und diese Informationen transparent und leicht zugänglich sind. Neben den Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz müssen die Mitgliedstaaten auch dafür Sorge tragen, dass sie bestehende Hemmnisse, wie etwa das Mieter-Vermieter-Dilemma, abbauen.

BUNDESRECHT

Elektroaltgeräte-Verordnung Novelle

BGBl. II Nr. 397/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Eine Novelle zur Elektroaltgeräte-Verordnung in Umsetzung der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) wurde kundgemacht.

Künftig fallen alle Elektrogeräte unter die RoHS-Bestimmungen, es sei denn, es gibt eine explizite Ausnahme.

Neu im Geltungsbereich sind:

- Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätekategorien 8 und 9 (Medizinische Geräte Überwachungs- und Kontrollinstrumente)
- Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen
- In-vitro-Diagnostika
- Industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind (11. Kategorie)

Für die neuen Bereiche sind zeitlich gestaffelte Übergangsfristen bis 2019 vorgesehen.

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind - neben anderen Verpflichtungen - für die Ausstellung einer sogenannten EU-Konformitätserklärung sowie für die Anbringung der entsprechenden CE-Kennzeichnung verantwortlich.

Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten aus Drittstaaten haben sicherzustellen, dass Konformitätserklärungen vorliegen und die sonstigen

Anforderungen erfüllt werden. Ebenso in die Pflicht genommen werden Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die zu überprüfen haben, ob eine CE-Kennzeichnung vorhanden ist, ob die sonstigen Anforderungen erfüllt und ob die erforderlichen Unterlagen in einer für den Letztverbraucher verständlichen Sprache vorhanden sind.

Die bestehende Liste der speziellen Ausnahmen von den Stoffverboten für genau definierte Anwendungen wurde aus der Richtlinie übernommen. Daneben gibt es - wie ebenfalls in der Richtlinie vorgesehen - eine eigene Liste für Ausnahmen vom Stoffverbot für medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die Novelle trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Abfallnachweisverordnung 2012

BGBI. II Nr. 341/2012

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Betroffen sind

- alle Unternehmen, bei denen gefährliche oder ungefährliche Abfälle anfallen,
- Unternehmen, die Produkte in Verkehr bringen, hinsichtlich der Rücknahme solcher Produkte zur Weitergabe an berechnigte Abfallsammler oder -behandler („Erlaubnisfreie Rücknehmer“),
- Transporteure gefährlicher Abfälle sowie
- Übernehmer gefährlicher Abfälle

Ein Schwerpunkt der neuen Verordnung ist die Rechtsbereinigung. So entfallen beispielsweise Regelungen für Abfallsammler und -behandler, die bereits in der Abfallbilanzverordnung enthalten sind. Zur Meldepflicht für Ersterzeuger gefährlicher Abfälle gibt es künftig nur mehr die Regelungen im Abfallwirtschaftsgesetz.

Die allgemeinen Aufzeichnungspflichten über nichtgefährliche Abfälle bleiben weitgehend unverändert. Künftig sind auch für die Übergabe von Verpackungsabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien an Sammel- und Verwertungssysteme vereinfachte Aufzeichnungen erlaubt.

Bei den Eintragungen im Begleitschein für gefährliche Abfälle gibt es einzelne Änderungen (Angabe des Behandlungsverfahrens entfällt; beim Transporteur ist zusätzlich auch die Personen-GLN einzutragen). Ein neuer Abschnitt des Begleitscheins soll die Dokumentation bei sogenannten Streckengeschäften vereinfachen.

Begleitscheine müssen nach wie vor mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung ist auch in eingescannter (elektronischer) Form möglich, wenn eine Datensicherung nach dem Stand der Technik erfolgt.

Übernehmer gefährlicher Abfälle können künftig die Begleitscheindaten nur mehr in elektronischer Form an den Landeshauptmann melden (es gibt mehrere Optionen dafür).

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Um einen reibungslosen Übergang sicher zu stellen, dürfen bis 31. Dezember 2013 auch noch Begleitscheine nach der derzeit geltenden Abfallnachweisverordnung 2003 wie bisher verwendet und an den Landeshauptmann übermittelt werden.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2012

BGBI. II Nr. 360/2012

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Die Änderungen betreffen Standorte in den Bundesländern Tirol, Kärnten, Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland. Inhalt der Novelle ist die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse sowie die Änderung der Prioritätenklassen als „saniert“ bei Altlasten. Die Änderungen in der Altlastenatlas-VO traten mit 1. November 2012 in Kraft.

MOT-V Novelle

BGBI. II Nr. 378/2012

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Die Verordnung über Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus mobilen Maschinen und Geräten (MOT-V) wurde geändert. Die neuen Regelungen betreffen Hersteller von Motoren zum Antrieb von Lokomotiven und traten am 24. November 2012 in Kraft.

Die MOT-V sieht ein Flexibilitätssystem für die Typengenehmigung von Motoren vor. Hersteller dürfen beim Übergang auf strengere Emissionsanforderungen für eine begrenzte Zeit eine limitierte Anzahl von Motoren in Verkehr setzen, die nur die zuvor geltenden Anforderungen erfüllen. Dieses Flexibilitätssystem wird nun auch auf Motoren zum Antrieb von Lokomotiven erweitert. Dies entspricht dem aktuellen Stand der relevanten [Richtlinie 97/68/EG](#).

Änderung der Pflanzenschutzverordnung 2011

BGBI. II Nr. 371/2012

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Änderung der Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. und 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sowie besondere Gebührenbestimmungen sind mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.

Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung (LuLärmIV)

BGBI. II Nr. 364/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Mit der Verordnung wurden Regelungen hinsichtlich der Schallimmissionen, die durch Vorhaben bedingt sind, welche Flughäfen gemäß Luftfahrtgesetzes oder Militärflugplätze, die für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden, betreffen und einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 bedürfen, erlassen.

Markscheideverordnung 2013

BGBl. II Nr. 437/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Die Verordnung regelt Vermessungen beim Bergbau, das Bergbauartenwerk und die Erfassung von Bodenbewegungen. Sie basiert auf dem Mineralrohstoffgesetzes.

Novelle Geodateninfrastrukturgesetz (INSPIRE)

BGBl. I Nr. 109/2012

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Das Gesetz intendiert die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) auf Ebene des Bundes. Im Dezember 2012 wurden mittels einer Novelle diverse Anpassungen vorgenommen.

Aufzugesicherheitsverordnung Novelle

BGBl. II Nr. 513/2012 (Anlage)

BGBl. II Nr. 473/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Das Normenverzeichnis und das Verzeichnis der benannten Stellen für Aufzüge gemäß der Aufzugesicherheitsverordnung 2008 wurden erneuert.

Maschinensicherheitsverordnung Novelle

BGBl. II 445/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Das Verzeichnis der harmonisierten Normen wurde aktualisiert.

Trinkwasserverordnung Novelle

BGBl. II 359/2012

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Künftig ist im Rahmen der Volluntersuchung von Trinkwasser auch Uran zu bestimmen, für das ein Parameterwert von 15 µg/l festgelegt wurde. Für die Uran-Analyse wurden auch Verfahrenskennwerte festgelegt. Die Regelungen zur Bestimmung von Indikatorparametern für die Radioaktivität werden neu gefasst. Weiters wurde klargestellt, dass bei der Volluntersuchung in Abhängigkeit vom eingesetzten Desinfektionsverfahren zusätzliche Parameter zu untersuchen sind.

Im Rahmen der Mindestuntersuchung ist künftig auch die Carbonathärte zu bestimmen. Ferner wurde der Umfang der regelmäßigen Information an die Abnehmer des Trinkwassers um mehrere Parameter erweitert.

Die Novelle betrifft Unternehmen, die Trinkwasserversorgungsanlagen betreiben sowie Unternehmen die Trinkwasseruntersuchungen durchführen.

Die Änderung trat am 31. Oktober 2012 in Kraft.

Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-
Aufbewahrungsverordnung - ETA-Verordnung

BGBl. Nr. 337/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Diese Verordnung bestimmt jene Daten über börsliche und außerbörsliche Transaktionen von Strom- bzw. Erdgashändlern im Energiegroßhandel, welche für eine

Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der E-Control, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung

BGBl. II Nr. 479/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Per Verordnung des Vorstandes der E-Control wurde das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich neu festgesetzt.

Clearinggebühr-Verordnung

BGBl. II Nr. 480/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird.

Kraftstoff-Verordnung 2012

BGBl. II Nr. 398/2012

Anhang

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen.

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

BGBl. II Nr. 478/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die Verordnung regelt die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft (Netznutzungsentgelt, Netzzutrittsentgelt sowie Netzbereitstellungsentgelt) für das Jahr 2013.

Ökostromförderungsverordnung 2013

BGBl. II Nr. 504/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu entrichtende Ökostromförderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2013 mit 24,07 % des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, festgelegt.

Netzdienstleistungs Verordnung Strom

BGBl. 2012 II 477

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Diese Verordnung bestimmt Standards für Verteilernetzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern zu erbringenden Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards.

Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO

IGMA

BGBl. II Nr. 501/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, denen intelligente Messgeräte gemäß GWG 2011 zu

entsprechen haben und die bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind.

Gasstatistikverordnung GStat-VO BGBl. II Nr. 475/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Im Bereich der Erdgaswirtschaft sind statistische Erhebungen durchzuführen, Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Erhebungen und Statistiken beziehen sich auf gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können.

Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2013 BGBl. II Nr. 476/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Für das Kalenderjahr 2013 wurde der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise festgelegt: 1,5 Euro/MWh.

Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 - Novelle 2013

BGBl. II Nr. 481/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Seit 1. Jänner 2013 gelten neue Systemnutzungsentgelte für Strom. Mit gegenständlicher Novelle wurden Entnahmen für den Eigenverbrauch des Netzes - das ist der Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig ist - von der Verrechnung des Netznutzungsentgelts ausgenommen.

Gentechnik

BGBl. II Nr. 339/2012

(DI Regina Plas, DW 1601)

Das Verbot des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Kartoffelerzeugnisse (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) wurde zum Zweck des Anbaus in Österreich um drei Jahre verlängert.

WIENER LANDESRECHT

Naturschutzorgane

LGBl. Wien Nr. 62/2012

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Eine neue Verordnung der Wiener Landesregierung regelt die Prüfung, den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen für Naturschutzorgane gemäß Wiener Naturschutzgesetz.

Bauordnung für Wien - Techniknovelle 2012

LGBl. Wien Nr. 64/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Die BauO für Wien enthält nun einige Neuerungen in technischen Belangen, die die Energieeffizienz von Gebäuden steigern sollen (va. durch Verpflichtung zur

Verwendung effizienter Energiesysteme). So dürfen Neubauten sowie Zu- und Umbauten künftig nur mehr mit Solaranlagen oder anderen umweltfreundlichen Energiesystemen errichtet werden, sofern es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Bestimmungen sind anzuwenden, wenn mindestens 25 Prozent der Oberfläche des Gebäudes betroffen sind. Auch Wohn-, Bürogebäude sowie Geschäftsräumlichkeiten fallen in den Anwendungsbereich.

Mit der Novelle wurde EU-Recht umgesetzt. Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 1. Jänner 2013.

Wiener Bautechnikverordnung

LGBl. Wien Nr. 73/2012

(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Im Zuge der Techniknovelle zur BauO für Wien und in Umsetzung der EU-Gesamtennergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden (RL 2010/31/EU) wurde auch das Normenwerk der Bautechnikverordnung angepasst.

Wiener Veranstaltungsgesetz

LGBl. Wien 80/2012

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

In geschlossenen, einen Fassungsraum für mehr als 500 Teilnehmer aufweisenden Veranstaltungsstätten, die nicht nur fallweise der Abhaltung von Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen oder der Durchführung musikalischer Darbietungen dienen, hat sich der Veranstalter (Geschäftsführer) ständig eines verantwortlichen Beleuchters zu bedienen und die Bestellung dieser Person und ihrer allfälligen Stellvertreter dem Magistrat unter Nachweis ihrer Befähigung (Angabe der Nummer der Beleuchterlegitimation) bekanntzugeben. Bisher wurden in anderen Bundesländern und im EU-Ausland erworbene Befähigungen gleichgestellt und anerkannt. Mit gegenständlicher Novelle wurde die Anerkennung auch auf Drittstaaten und Drittstaatsangehörige ausgedehnt, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, oder soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen.

VERANSTALTUNGEN

Rückblick Energy Globe 2013

Die Wirtschaftskammer Wien hat am Montag, den 11. März, im glanzvollen Rahmen des Kunsthistorischen Museums in Wien die Landessieger des Umweltpreises Energy Globe 2013 gekürt.

Wir gratulieren auf diesem Wege nochmals sehr herzlich dem Sieger in der Kategorie „Luft“ und zugleich Gesamtsieger des heurigen Landespreises THEOBROMA SYSTEMS DESIGN & CONSULTING GmbH (Projekt „Smart Home Controller“), sowie den Siegern in den Kategorien:

- „Erde“: MA48 (Projekt „Fassadengebundene Vertikalbegrünung“)
- „Feuer“: Gopro! Creative Marketing GmbH (Projekt „Solar Fidelity“ alias „So-Fi“)
- „Wasser“: Verein Besseres Wasser (Projekt „Wasserspende“)
- Sonderpreis „Jugend“: Gruppe angepasste Technologie - GrAT (Projekt „e-genius, die Online Wissens- und Lernplattform“)



Workshops aus der Veranstaltungsreihe „Ressourcen-Effizienz: nachhaltig zum Unternehmenserfolg“:

Workshop 1 Umweltfreundliche Meetings und Veranstaltungen

Datum: Freitag, 12. April 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: Wiener Umweltschutzabteilung (MA22)
Dresdnerstraße 47
1200 Wien

Kurzinhalt:
Sie erfahren, was bei der Planung einer umweltfreundlichen Veranstaltung zu beachten ist.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722527&dstid=834

Workshop 2 Energie-Effizienz: Klimatisierung & Kühlung

Datum: Freitag, 26. April 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: Wiener Umweltschutzabteilung (MA22)
Dresdnerstraße 47
1200 Wien

Kurzinhalt:
Sie erhalten Praxistipps zur Energie-Effizienz im Unternehmen. Der Schwerpunkt liegt bei den Themen Klimatisierung, Kältetechnik und passive Raumkühlung.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722533&dstid=834

Workshop 3 FAIRantwortungsvoll wirtschaften

Datum: Freitag, 17. Mai 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Wien, Clubraum
Stubenring 8-10
1010 Wien

Kurzinhalt:
Sie erfahren, was nachhaltiges Wirtschaften oder Corporate Social Responsibility (CSR) bedeutet und wie Sie Nachhaltigkeit im betrieblichen Alltag implementieren können.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722871&dstid=834

Workshop 4 Sonnen-Energie im Betrieb: Photovoltaik & Co

Datum: Freitag, 24. Mai 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: Westbahn Hotel
Pelzgasse 1
1150 Wien

Kurzinhalt:
Der Workshop beschäftigt sich mit Photovoltaik-Lösungen zur Stromerzeugung sowie mit thermischen Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722874&dstid=834

Workshop 5 Klimafreundliche Mobilität im Unternehmen

Datum: Freitag, 14. Juni 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: Wiener Verkehrsbetriebe, Erdberg, B68
Kappgasse 4
1030 Wien

Kurzinhalt:

Sie erfahren, was betriebliches Mobilitätsmanagement ist, welche Förderungen es gibt und welche alternativen Antriebe in der zukünftigen Mobilität eine Rolle spielen werden.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722879&dstid=834

Workshop 6 Wasser & Abwasser: Tipps für Betriebe

Datum: Donnerstag, 27. Juni 2013

Uhrzeit: 09.00-13.00 Uhr

Ort: EBS Wien, Hauptkläranlage
Haidequerstraße 7
1110 Wien

Kurzinhalt:

Sie erhalten Lösungsansätze, wie Sie den Wasserverbrauch optimieren und die Kosten senken können und es gibt für Betriebe relevante Informationen zum Thema Abwasser.

Anmeldung:
[zum Online-Anmeldeformular](#)

Nähere Informationen unter:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&tid=722880&dstid=834

Weitere Workshops:

Nach dem Sommer werden noch weitere 4 Workshops und eine Exkursion aus der Veranstaltungsreihe „Ressourcen-Effizienz: nachhaltig zum Unternehmenserfolg“ angeboten. Die Inhalte und Termine finden Sie im nächsten Energie- und Umwelt-Newsletter und auf unserer Homepage unter wko.at/wien/umwelt

Big Data - Verstehen von großen Datenmengen

1. Veranstaltung: Austausch-Archivieren-Analyse

Datum: Montag, 22. April 2013

Uhrzeit: 17.30-20.00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Wien, Lounge
Stubenring 8-10
1010 Wien

Kurzinhalt:

Der Datenaustausch zwischen Geschäftspartnern, Unternehmen, Kunden oder den Behörden werden in anwendungsorientierten Vorträgen präsentiert.

2. Veranstaltung: Verstehen von großen Datenmengen: Aber sicher!

Datum: Donnerstag, 17. Mai 2013

Uhrzeit: 17.30-20.00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Wien, Lounge
Stubenring 8-10
1010 Wien

Kurzinhalt:

Experten im Bereich Security informieren über die möglichen Risiken von Cyber-Attacken sowie Möglichkeiten des Schutzes.

Bei Interesse schreiben Sie uns eine E-Mail an umwelt@wkw.at

<p>ANSPRECHPARTNER: Wirtschaftskammer Wien, Energie- und Umweltreferat Stubenring 8 - 10, 1010 Wien ☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480 E-Mail: umwelt@wkw.at Internet: wko.at/wien/umwelt</p>

Rechtliche Fragen betreffend Abfall, Altlasten, Betriebsanlagen, Energieanlagen, Energietechnikrecht:

Mag. Dr. Erich ROSENBACH DW 1493
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Chemikalienrecht, ADR, Öko Business Plan Wien:

Ing. Mag. Maria WEINER DW 1475

Wasserrecht, CE-Kennzeichnung:

Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Umweltmanagement, Nachhaltigkeit:

DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601

Beschwerdemanagement, Energieabgabenvergütung, Energieausweis, Energietarife, Versorgerauswahl:

Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Energie- und Umweltförderungen

DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk, Sekretariat:

Isabella STAFFLER DW 1607